

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom _____
zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

25.05.2025 Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
27.07.2025 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
12.10.2025 Opladener Herbstmarkt,
07.12.2025 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

06.04.2025 Blühendes Schlebusch,
22.06.2025 Schlebuscher Schützen- und Volksfest / Irish Days,
09.11.2025 Schlebuscher Martinsmarkt,
07.12.2025 Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus den dieser Verordnung beigefügten Lageplänen in der Anlage.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.